

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien

1010 Wien, Schottenbastei 10–16 – „Juridicum“

Wien, am 27.10.1994

An das
 Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 6P GE/19 PY
Datum: 31. OKT. 1994
Verteilt 31. Okt. 1994

Dr. Aisch - Kavant
Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1986 geändert wird (2. Waffengesetznovelle 1994);
 Begutachtungsverfahren
 GZ: 95.016/24-IV/11/94/E

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum o.a. Begutachtungsentwurf von Ao. Univ.-Prof. Dr. Franz CSASZAR, Institut für Strafrecht und Kriminologie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, zur weiteren Erledigung übermittelt.



Der Dekan:

O. Univ.-Prof. Dr. Peter E. PIELER

Beilagen

An das
Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1986 geändert wird
(2. Waffengesetznovelle 1994); Zl. 95.016/24-IV/11/94/E

Der im Schreiben vom 14. Oktober 1994 enthaltenen Einladung entsprechend, legt die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien folgende

S t e l l u n g n a h m e

zum Entwurf einer 2. Waffengesetznovelle 1994 vor.

Das Waffenrecht ist für die öffentliche Sicherheit von besonderer Bedeutung. Daher wird grundsätzlich das Bestreben begrüßt, aktuellen Kriminalitätsphänomenen durch gesetzgeberische Maßnahmen auf diesem Gebiet entgegenzutreten. Allerdings sind gegen die beabsichtigte Einbeziehung von Flinten mit Vorderschaftrepetersystem in die gemäß § 11 WaffenG verbotenen Waffen schon im Hinblick auf das eigentliche Anliegen der Regelung, spontane Gewaltverbrechen unter Verwendung leicht zugänglicher, hochwirksamer Schußwaffen zu erschweren, Bedenken geltend zu machen.

Das ausschließlich auf einen bestimmten Waffentyp zugeschnittene Verbot berücksichtigt nicht die Gefahr des Ausweichens auf Konstruktionen, die von der Wirkung her gleichwertig sind. Die für eine besondere Gefährlichkeit von "Pumpguns" in den Erläuterungen geltend gemachten markanten Merkmale sind für diesen Waffentyp nicht spezifisch. Insbesondere sind schnelle Schußfolgen auch mit anderen Konstruktionen zu erzielen und die verheerende Wirkung auf kurze Distanz durch Verwendung von Schrotpatronen großen Kalibers ist keine Eigenschaft einer bestimmten Waffentyp, sondern eine der Munition. In diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, ob für Flinten mit Vorderschaftrepetersystem tatsächlich weder im Bereich der Jagd noch in dem des Schießsports ein wirklicher Bedarf besteht, was in den Erläuterungen als zusätzliches Argument für deren legitime Sonderbehandlung in Form eines totalen Verbots angeführt wird.

Weiters erscheint durchaus fraglich, ob mit der geplanten Regelung das in den Erläuterungen genannte Ziel, "Pumpguns" Privatpersonen nicht mehr zugänglich zu machen, auch tatsächlich erreicht werden kann. Nach den bisherigen Erfahrungen ist kaum damit zu rechnen, daß die vorgesehene Ablieferung der in Privatbesitz befindlichen "Pumpguns" zu einer nennenswerten Verringerung dieser in der Bevölkerung offenbar schon weit verbreiteten Waffen führen wird. Sie würden vielmehr nach einem Verbot ganz überwiegend den Bestand an "schwarzen" Waffen vergrößern. Das wäre schon an sich bedenklich. Ungeachtet eines Verbots von "Pumpguns" hätten aber Kriminelle auch in Zukunft ungehinderten Zugang zu diesen Waffen. Aus diesem Grund wäre einer weniger rigorosen Regelung der Vorzug zu geben, bei der höhere Akzeptanz in der Bevölkerung und die Möglichkeiten einer behördlichen Kontrolle über Waffenbestand und Waffenbesitzer in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Die im Vorblatt enthaltene lapidare Feststellung, daß es zur beabsichtigten Regelung keine Alternativen gäbe, ist nicht überzeugend.

Bei einer umfassenden Betrachtung zeigt sich überdies, daß die beabsichtigte Konzentration auf einen Einzelaspekt einiger spektakulärer, für die österreichische Kriminalitätssituation jedoch atypischer Ereignisse die Gefahr birgt, das eigentliche Problem zu verfehlen. Dies besteht darin, daß ganz allgemein ein praktisch ungehinderter legaler Zugang zu Gewehren jeder Art der spontanen Begehung von Gewalttaten nicht ausreichend entgegenwirkt. Eine striktere behördliche Kontrolle der persönlichen Eignung für Erwerb und Besitz von Feuerwaffen jeglicher Art, wie sie nach geltendem Recht nur bei Faustfeuerwaffen stattfindet, erscheint insgesamt zielführender, als die vorgeschlagene ad-hoc Maßnahme. Überlegungen in dieser Richtung werden wohl bei der bevorstehenden Anpassung des österreichischen Waffenrechts an den von der EU verlangten Standard vorzunehmen sein. Die entsprechende Richtlinie sieht sowieso eine besondere Regelung in bezug auf "Pumpguns" vor. Das Problem des kriminellen Mißbrauchs gerade dieser Waffen erscheint nicht so vordringlich, daß es vorweg und möglicherweise ohne systematischen Zusammenhang mit den in Zukunft maßgebenden Grundsätzen geregelt werden müßte.

Zusammenfassend wird daher angeregt, im Hinblick auf die geltend gemachten Bedenken nochmals zu überprüfen, ob nicht eine andere - inhaltlich differenzierte - Lösung des Problems im Zug der bevorstehenden Neufassung des österreichischen Waffenrechts der isolierten und nicht überzeugenden Regelung des vorliegenden Entwurfs vorzuziehen ist.